

# **Satzung des Amtes Boostedt-Rickling über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Boostedt-Rickling zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und Asylbewerbern**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29.11.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Amt Rickling unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und Asylbewerbern eine Unterkunft in Rickling, OT Fehrenbötel, Kampstraße 23 sowie in Groß Kummerfeld, OT Kleinkummerfeld, Mühlenstraße 11.
- (2) Für die Benutzung dieser Unterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

## **§ 2 Benutzungsgebühr**

- (1) Gebührensschuldner ist die eingewiesene Person. Bei gemeinschaftlicher Nutzung eines oder mehrerer Räume der Unterkunft durch eine Familie bzw. Wohngemeinschaft haften die einzelnen Personen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft durch die örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 3 Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Unterkunft in Rickling, OT Fehrenbötel, ist die Wohn- und Nutzfläche der genutzten Räume.  
Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt **6,60 € pro qm Wohn- und Nutzfläche**. In dieser Gebühr sind die Nebenkosten wie Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Versicherung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und allgemeine Stromkosten enthalten.  
Die monatlichen Heizkosten betragen **1,28 € pro qm Wohn- und Nutzfläche**.  
Zur Deckung der Stromkosten wird eine **monatliche Pauschale in Höhe von 27,61 €** pro Zimmer erhoben.  
Bei der Nutzung einer kompletten Wohneinheit (3 Zimmer incl. Bad und WC) durch einen Familienverband bzw. eine Wohngemeinschaft erfolgt die Abrechnung der Stromkosten direkt mit dem Versorgungsunternehmen.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr in der Unterkunft in Groß Kummerfeld, OT Kleinkummerfeld, Mühlenstr. 11, beträgt **130,- € pro Zimmer**.  
In dieser Gebühr sind die Nebenkosten wie Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Versicherung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und allgemeine Stromkosten sowie die Nutzung der Gemeinschaftsküche und -bad enthalten.

- (3) Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach der zeitlichen Dauer der Unterkunfts-nutzung. Werden die Räume keinen vollen Monat benutzt, so beträgt die Benutzungs-gebühr für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Für Obdachlose, die länger als ein halbes Jahr in den Unterkünften untergebracht sind, erhöht sich die Benutzungsgebühr mit jedem weiteren halben Jahr der Unterbringung um 10 %, wenn nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass sie oder er sich vergeblich um Wohnraum bemüht hat oder aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war. Hiermit soll der Zweck der Obdachlosenunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen sichergestellt werden.

#### **§ 4 Fälligkeit und Beitreibung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am 3. Tag nach Einweisung und in der Folgezeit monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Tage eines jeden Monats an die Amtskasse zu entrichten.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege nach den §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

#### **§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Amt Rickling ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung nach dieser Satzung zu erheben, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Rickling über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft Kampstr. 23 in Rickling vom 02. Juli 2002 außer Kraft.

Aufgrund der zum 01.01.2008 rechtswirksam gewordenen Einamtung der Gemeinde Boostedt in das Amt Boostedt-Rickling tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2008 für das Amt Boostedt-Rickling als Rechtsnachfolger des Amtes Rickling in Kraft.

Rickling, den 02. Januar 2008

(L.S.)

gez. Günter Timm  
Amtsvorsteher